

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung: März 2016

Grundregeln für die Beziehung zwischen Geschäftspartner/Lieferant und Bank

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Volksbank Karlsruhe eG (nachfolgend „Auftraggeber genannt“) und den Geschäftspartnern und Lieferanten des Auftraggebers („Auftragnehmer“ genannt). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB); ferner gelten die AEB auch für Verträge über die Beauftragung von Leistungen des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Fall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erhebungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung des Auftraggebers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware bzw. Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

3 Lieferzeit, Lieferverzug und Leistungsverzug

3.1 Die vom Auftraggeber in der Bestellung bzw. Beauftragung angegebene Lieferzeit bzw. Leistungserbringungszeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung bzw. die Leistungserbringungszeit in der Beauftragung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit bzw. Leistungserbringungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere

auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt

3.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. 5% des Nettopreises der verspätet erfolgten Leistung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig und kann abweichend von § 341 Abs. 3 BGB bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

3.4 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4 Leistung, mitgeltende Dokumente, Dokumentation, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen fachgerecht unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Regelungen des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.

4.2 Ist für den Auftragnehmer aufgrund mittlerweile bekanntgewordener Tatsachen und Anforderungen erkennbar, dass die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zweckes modifiziert werden müssen, wird an den Auftraggeber hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten

4.3 Der Auftragnehmer hat bei Werk- und Dienstverträgen über seine Leistung eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige für die Nutzung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache zu erstellen und den Auftraggeber in die Nutzung der Leistungen einzuweisen.

4.4 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

4.5 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in Karlsruhe zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angaben von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer des Auftraggebers (Datum und Name des Bestellers) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Auftraggeber eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.

4.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Auftraggeber sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5 Durchführung von Aufträgen

5.1 Der Auftraggeber gewährt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer den vom Auftragnehmer benannten Personen Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, wobei die im Betrieb des Auftraggebers bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.

5.2 Der Auftraggeber hat die Mitwirkungsleistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Erfüllt der Auftraggeber eine von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber auf diesen Sachstand unter Nennung der Konsequenzen (insbesondere Auswirkungen auf vereinbarte Vergütung, Termine und Fristen) unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Hierbei hat der Auftragnehmer die nicht oder die nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungsleistung so konkret wie möglich zu beschreiben.

5.3 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Hard- oder Software an die EDV-Systeme des Auftraggebers anzuschließen oder darauf zu installieren.

5.4 Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Anforderung über den Fortgang und Status der Leistungserbringung. Sofern der Auftragnehmer erkennt, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich über diese Tatsachen sowie die Gründe dafür und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.

5.5 Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht an den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Sachen.

5.6 Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sonstige Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

6 Eingesetztes Personal, Subunternehmer und Mindestlohn

6.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich und selbständig. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen keinen Weisungen des Auftraggebers. Hat ein Mitarbeiter des Auftragnehmers mehrfach gegen vertragliche Pflichten verstoßen oder verfügt ein Mitarbeiter nicht über die vereinbarte und/oder erforderliche Qualifikation für die jeweilige Leistung, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich ausgewechselt wird.

6.2 Die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teilen hiervon durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Qualifikation des einzusetzenden Subunternehmers darzulegen.

6.3 Soweit der Auftragnehmer einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat (beispielsweise gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), hat er sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Auf Nachfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns, stellt er den Auftraggeber von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verletzung einer solchen Pflicht durch den Auftragnehmer stellt einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 17.1 dar, die den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7 Geheimhaltung

7.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) über sämtliche Angelegenheiten des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgend „vertrauliche Information“ genannt), vertraulich behandeln.

Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere

- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
- Informationen, die wettbewerbsrelevantes know-how darstellen;
- Informationen, die dem Bankgeheimnis, einem Berufsgeheimnis oder dem Bankdatenschutz unterliegen;

Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind

7.2 Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen nicht an Dritte weitergeben, gegen unbefugten Zugriff sichern und nur für den jeweiligen Vertragszweck nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für sonstige Zwecke genutzt oder verwertet werden.

7.3 Der Auftragnehmer wird Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte darüber hinaus von dem Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem Auftraggeber einzuhalten. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen

nachweisen. Dritte sind auch mit dem Auftragnehmer gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundenes Unternehmen“).

7.4 Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten, müssen sich – gegebenenfalls arbeitsvertraglich – verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu nutzen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Einstellung beim Auftragnehmer und danach für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen. Nach Erledigung des verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle von dem Auftraggeber erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der Auftragnehmer hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wieder beschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Informationen löschen anstatt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wieder hergestellt werden können. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er jedoch ausschließlich für diesen Zweck eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht hat der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieser Vereinbarung im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebenen oder nicht gelöschten vertraulichen Informationen gelten bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort. Vorbehaltlich der Regelung in dem nachfolgenden Absatz wird der Auftragnehmer Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bekannt oder zugänglich machen.

7.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistungen des Auftragnehmers und der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu beurteilen, in dem er die Leistungen durch einen seiner Mitarbeiter bewerten lässt. Die Daten werden in diesem Fall durch den Auftraggeber erhoben, verarbeitet und benutzt, um als Entscheidungsgrundlage für die zukünftigen Beauftragungen zu dienen. Der Auftraggeber speichert zu diesem Zweck die enthaltenen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers und der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Im Falle einer Leistungsbewertung wird der Auftragnehmer die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen über diese Speicherung, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, die Verarbeitung und Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle entsprechend benachrichtigen.

8 Vorbehalt von Eigentums- und Urheberrechten

8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Auftraggeber zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Einhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

8.2 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange nichts anderes vereinbart wird – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Verarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben kann.

8.4 Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hierdurch entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte oder weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9 Rechtsfolge bei Verstößen gegen Ziffer 5 sowie bei mangelhafter Lieferung

9.1 Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der in Ziffer 5 genannten Pflichten wird eine Vertragsstrafe fällig, die der Auftraggeber nach billigem Ermessen festlegen kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

9.2 Die Regelungen der Ziffer 5 und 6 behalten auch nach Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.

9.3 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.4 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

9.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle des Auftraggebers im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

9.7 Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge des Auftraggebers (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

9.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.9 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.10 Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

10.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

10.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftragnehmers vor Ablauf der

Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht; für Verzögerung durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.

10.4 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einreden des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, so lange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

10.6 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

10.7 Soweit nicht schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Prüfung der Leistungsanforderung stehenden (Vor-) Leistungen zu berechnen.

10.8 Soweit Tagessätze vereinbart wurden, beinhalten die vereinbarten Tagessätze eine Arbeitsleistung von mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden nicht vergütet. Geringere Arbeitsleistungen werden zeiteinteilig vergütet; Abweichungen hiervon können gesondert schriftlich vereinbart werden.

10.9 Für Leistungen, die außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit - z. B. an Sonn- und Feiertagen einschließlich Bankfeiertagen (24.12. und 31.01.) – zu erbringen sind, gelten die vereinbarten Tagessätze, sofern nicht im Vorfeld durch die Vertragsparteien eine anderweitige Regelung getroffen wird. Dies gilt auch für Leistungen, die nach 20 Uhr erbracht werden.

10.10 Reisezeiten und Reiskosten des Auftragnehmers von und zum Einsatzort sowie Spesen werden nicht gesondert vergütet; Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

10.11 Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart und kann der Auftragnehmer absehen, dass das geplante Mengenvolumen bzw. der Schätzwert überschritten wird, wird er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Bis zur schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die dem Schätzwert zugrunde liegenden Mengensätze nicht überschreiten. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Beachtung dieser Voraussetzungen erbringt, werden von dem Auftraggeber nicht vergütet.

10.12 Voraussetzung für die Bezahlung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bestandteil dieser Rechnung ist die Dokumentation der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeitszeiten, soweit Leistungen in Rechnung gestellt werden. Fehler bei der Rechnungserstellung hemmen deren Fälligkeit.

10.13 Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf Grundlage des Vertrages erbrachten Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und auf dessen Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.

10.14 Der Auftraggeber behält vom vereinbarten Preis die gegebenenfalls anfallenden Quellensteuern (insbesondere Bauabzugssteuer nach § 48 EStG und Abzugssteuer bei beschränkter Steuerpflicht nach § 50a EStG) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (Finanzamt des Auftragnehmers im Falle des § 48 EStG bzw. Bundeszentralamt für Steuern [BZSt] in den Fällen des § 50a EStG).

10.15 Soweit ein Verzicht auf einen Steuereinbehalt oder eine Steuerreduktion möglich ist, wird der Auftragnehmer vor Zahlung der Vergütung dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

10.16 Wenn der Auftraggeber es versäumt hat, die zuvor bezeichneten Abzugssteuern einzubehalten und abzuführen, aber nach den gesetzlichen Regelungen diese Steuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen hat, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich erstatten, so dass dieser die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

10.17 Im Ausland anfallende Steuern trägt der Auftragnehmer selbst.

10.18 Die Vorschriften der §§ 615, 616 BGB werden ausgeschlossen.

11 Abtretung und Abrechnung

11.1 Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

12 Rechte an Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechte

12.1 Der Auftraggeber soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die erstellten Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nebst entsprechender Dokumentationen, in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.

12.2 Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, u.a. die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, auf Bild, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, vorzuführen oder in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Mitgliedern der Öffentlichkeit den Zugang an Orten und zu Zeiten ermöglicht, die sie individuell wählen. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Leistungsergebnisse darf der Auftraggeber in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse und Dokumentationen nutzen und verwerten.

12.3 Der Auftragnehmer räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit der Entstehung der jeweiligen Rechte dem Auftraggeber ein.

12.4 Der Auftraggeber ist frei, ohne Zustimmung des Auftragnehmers hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise zu übertragen.

12.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Rahmen seiner Leistungen keine Software verwendet wird, die unter einer Open-Source-Lizenz steht.

12.6 An Werken oder Werkteilen, die von dem Auftragnehmer nicht neu zu erstellen sind, sondern bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden und Leistungsbestandteil sind, und die im Vertrag als solche bezeichnet sind (nachfolgend „vorhandene Werke“), erhält der Auftraggeber ein einfaches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht, diese auf die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Einräumung dieses Rechtes ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für das vorhandene Werk abgegolten.

12.7 Der Auftragnehmer wird die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte, insbesondere die Rechte aus §§ 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend machen.

13 Freiheit der Leistungen des Auftragnehmers von Rechten Dritter

13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.

13.2 Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber – oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Leistung beteiligten Mitarbeitern oder Beauftragten nachweisen.

13.3 Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Hinblick auf die Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

14 Abnahme

14.1 Bei einer der Abnahme unterliegenden Leistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmefähigkeit im Sinne des § 640 BGB mitzuteilen. Abnahmefähigkeit besteht frühestens, wenn die Werkleistung oder der gelieferte Gegenstand, soweit sich das aus der Natur der Sache ergibt, getestet und installiert ist. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für die Abnahmeprüfung die von ihm bereitgestellten Daten zu verwenden. Nach Erklärung der Abnahmefähigkeit durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber binnen einer Frist von 2 Wochen mit der Vornahme der Abnahmeprüfung zu beginnen.

14.2 Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für den Auftragnehmer nachvollziehbaren Weise dokumentiert.

14.3 Scheitert die Abnahme, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Abnahmereife binnen angemessener Frist herbeizuführen und das Ergebnis dem Auftraggeber erneut zur Abnahme anzubieten, so dass die Abnahme wiederholt werden kann. Eine Wiederholung der Abnahme erfolgt, solange dies dem Auftraggeber zumutbar ist, jedoch nicht öfter als zweimal. Schlägt die Abnahme auch nach der letzten zumutbaren Wiederholung der Abnahmeprüfung fehl, kann der Auftraggeber nach den §§ 323 BGB und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer angemessen mindern und nach den §§ 280, 281, 283 BGB und 311a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

14.4 Die Nutzung einer mangelbehafteten Leistung stellt keine Abnahme dar, dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Mangels.

14.5 Sind für einzelne Leistungen oder in sich abgeschlossene Teile der Leistungen unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Leistung auf das

Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

15 Versicherungspflicht des Auftragnehmers bei Leistungen die keine Lieferungen sind

15.1 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass mögliche Schäden, die dem Auftraggeber bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen entstehen können, ausreichend versichert sind. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers bestehenden Versicherungsschutz nachweisen.

16 Verjährung

16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist bei Lieferungen für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftragnehmer geltend machen kann.

16.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17 Kündigung

17.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Der Auftraggeber kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen verstößt.

17.2 Ein Dienstvertrag kann von dem Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Kündigungsrechte anderer Vertragsarten bleiben hiervon unberührt.

17.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

18.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

18.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Karlsruhe. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bzw. der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

18.3 Erfüllungsort für alle sich aus den Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist gleichermaßen der Geschäftssitz des Auftraggebers in Karlsruhe.

18.4 Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Dies gilt auch für diese Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung. § 127 Abs. 2 und Satz 3 BGB sind abbedungen.

18.5 Der Auftragnehmer wird die Firma und das Logo des Auftraggebers sowie alle mit ihm verbundenen Unternehmen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers als Referenzkunden verwenden.